

Körperliche Gewalt - Erkennen von Misshandlungsfolgen



Anne Port
Ärztin

Universitätsmedizin Rostock
Institut für Rechtsmedizin

Direktor: Prof. Dr. med. A. Büttner

Fachtag Kinderschutz, Neubrandenburg, 19.11.2014



Gliederung

2

- 1. Rechtslage/ Studienlage zum Thema "Gewalt gegen Kinder"**
2. Aufgaben und Leistungsspektrum der Rechtsmedizin
3. Formen der Gewalteinwirkungen
4. Erkennen von Misshandlungsfolgen

Rechtslage (Auszug)

→ Im Jahre 2000 wurde das sGesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung%verabschiedet:

sKinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. (§ 1631 Abs. 2 BGB)

Aktuelle Studien - Kinder

UNICEF-Report 2011 sKinder vor Gewalt schützen%o

“ 13 % der deutschen Eltern erziehen gewaltbelastet

forsa . Umfrage zur Gewalt in der Erziehung im Auftrag der Zeitschrift sEltern%2011:

“ 40% der Eltern sKlaps auf den Po%o

“ 10 % sOhrfeigen%o

“ 4 % sHintern versohlen%o

Aktuelle Studien - Kinder

5

Bayer Healthcare Gewaltstudie 2013:

- “ Befragung von 900 Kindern und Jugendlichen in 3 Städten
- “ Elternbefragung (sozioökonomische Hintergründe)
- “ Ergebnisse:
 - fast ¼ (22,3 %) der Befragten wird von Erwachsenen ~~soft~~oder ~~sm~~an~~mal~~geschlagen
 - Mobbing Erfahrungen (Kinder): ~ 60-70 %
 - Gewalt (und Mobbing-) Erfahrungen sind bei Kindern mit dem sozioökonomischen Status assoziiert:
(32,5 % sozial benachteiligt, 6,6 % durchschnittlich bis privilegiert)

WHO/UNICEF Modell (I)* - Phänomenologie der Gewalt

6

Persönliche Ebene - Individual%

Alter, Bildung, Einkommen

- “ Faktor: Sozialer Stress%
- “ Faktor: Alkohol-/Drogenmissbrauch
- “ Faktor: Eigene Gewalterfahrung in Kindheit/Jugend
- “ Faktor: Persönlichkeitsstörungen

Beziehungsebene - Relationship%

Familie, Intimpartner, Kollegen, Freunde

- “ Faktor: Mann ohne Machtressourcen%
- “ Faktor: Ausgrenzung / Victimisierung der Familie
- “ Faktor: Erlernen des Nutzens% von Gewalt (Mann)
- “ Faktor: Erlernen des Hinnehmens% von Gewalt (Frau)

* ergänzt nach HJ Schneider 2001

WHO/UNICEF Modell (II)*

7

Soziales Umfeld . sCommunity%

Schulen, Arbeitsplätze, Sesshaftigkeit der Nachbarn

- “ Faktor: Setting für Gewalt (Ballungsgebiet, Drogen, Arbeitslosigkeit)
- “ Faktor: Hoher Anteil an Migranten (?!)

Gesellschaftliche Faktoren . sSociety%

Gesundheits- und Bildungspolitik, Soziale und kulturelle Normen

- “ Faktor: Mangelnde Beachtung des Kindeswohls
- “ Faktor: Kulturelle Verwurzelung der Dominanz des Mannes
- “ Faktor: Übertriebene staatliche Gewalt

** ergänzt nach HJ Schneider 2001*

Gewalt in der Familie: Dunkelziffer !

8

Stark tabuisiert:  Wegschauen

Wenig kontrollierbar:  Barriere Familie

Schwer nachweisbar:  Grenzziehung ?

“ Dilemma 1: Körperl. Gewalt in Abgrenzung zur sZüchtigung%

“ Dilemma 2: Sexuelle Gewalt ohne erkennbare physische Befunde (> 75%)

Gefährlich unterschätzt:  Latenz der Folgen

“ Das Trauma bleibt - psychische Spätschäden

“ Störung der sozialen Kompetenz

 Sozialabweichung

 Jugenddelinquenz

Rechtslage Medizin

- “ Keine Meldepflicht von Straftaten - Schweigepflicht (§ 203 StGB)
- “ Ärzte: Garantenstellung gegenüber dem Kranken und Verletzten
- “ § 138 StGB . Nichtanzeige geplanter Straftaten
- “ Rechtfertigender Notstand § 34 StGB
- “ Schweigepflichtsentbindung

Rechtfertigender Notstand gem. § 34 StGB

10

Bei pflichtgemäßer gewissenhafter Abwägung der widerstreitenden Interessen überwiegt das **geschützte Rechtsgut**, wenn eine gegenwärtige Gefahr für das Rechtsgut besteht und diese Notstandslage nicht anders als durch Verletzung der (ärztlichen) Schweigepflicht abwendbar ist.

Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V § 3

11

Eine gegenwärtige Gefahr ist eine Sachlage, bei der ò

- das schädigende Ereignis bereits eingetreten ist (Störung) oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht
- Die Gefahr ist darüber hinaus erheblich, wenn sie einem bedeutsamen Rechtsgut wie Leib, Leben oder Freiheit ò droht

Rechtslage Familie

BGB § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge:

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das **Recht**, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Rechtslage Familie

§ 1666 BGB Gefährdung des Kindeswohls:

(1) Wird das körperliche geistige oder seelische Wohl des Kindes durch missbräuchliche Anwendung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes (...) gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr **erforderlichen Maßnahmen** zu treffen.

Sozialgesetzbuch (SGB VIII) § 8 a

14

§ 8a SGB Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung:

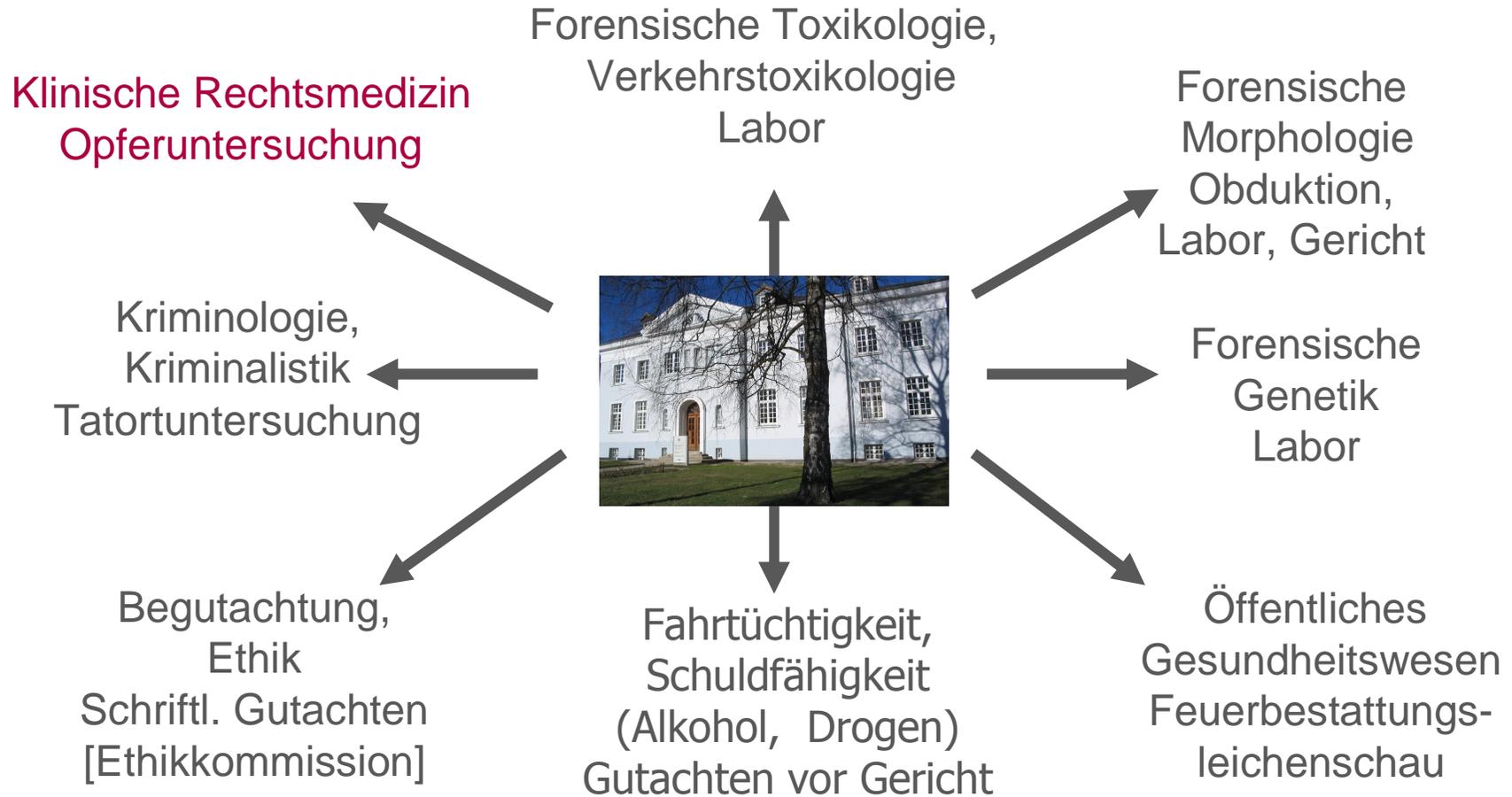
- (1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer **Fachkräfte** einzuschätzen.

Gliederung

15

1. Rechtslage/ Studienlage zum Thema sGewalt gegen Kinder%
- 2. Aufgaben und Leistungsspektrum der Rechtsmedizin**
3. Formen der Gewalteinwirkungen
4. Erkennen von Misshandlungsfolgen

Rechtsmedizin . Aufgabengebiete



Klinische Rechtsmedizin ?

17

= Befunddokumentation und Begutachtung nach körperlichen Auseinandersetzungen bei lebenden Personen

- “ Rechtsmedizin im Beratungsnetzwerk, Vermittlung klinischer Fachkompetenz
- “ Rechtsmedizin an der Schnittstelle zu Einrichtungen der Justizbehörden
- “ Kontakt zu den kommunalen Ämtern und Kriseninterventionsstellen
- “ Opferambulanzen

Aufgaben der Rechtsmedizin bei der Untersuchung Lebender

18

- “ Gerichtsfeste Befunddokumentation bei Opfern UND ggf. Tatverdächtigen
- “ Ärztliche Untersuchung: behandlungspflichtige Erkrankungen oder Verletzungen?
- “ Spurensicherung
- “ Bei staatsanwaltschaftlichem Auftrag: Fertigung eines schriftlichen Gutachtens

Zuständigkeitsbereiche der rechtsmedizinischen Institute in M-V

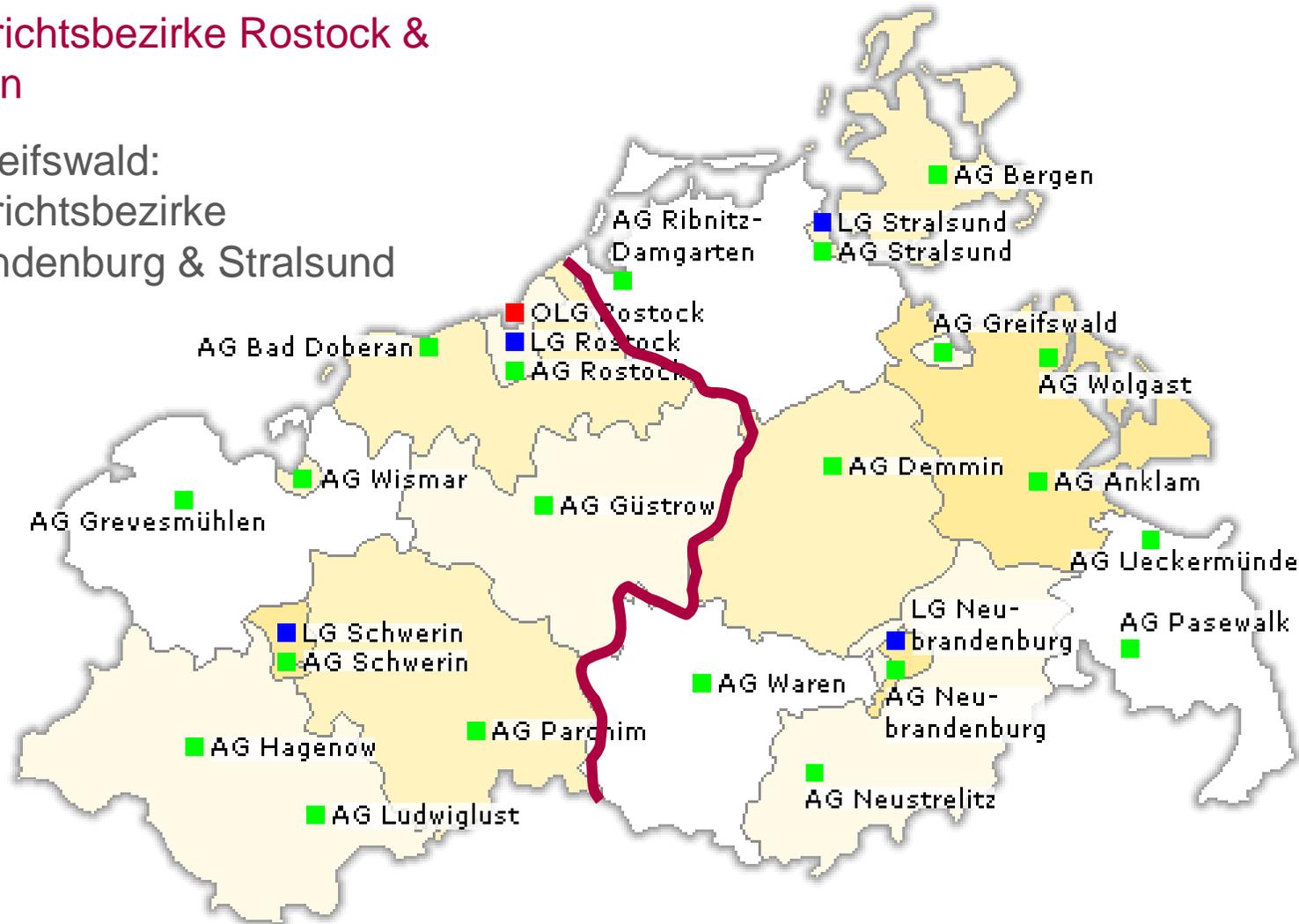
IfRM Rostock:

Landgerichtsbezirke Rostock & Schwerin

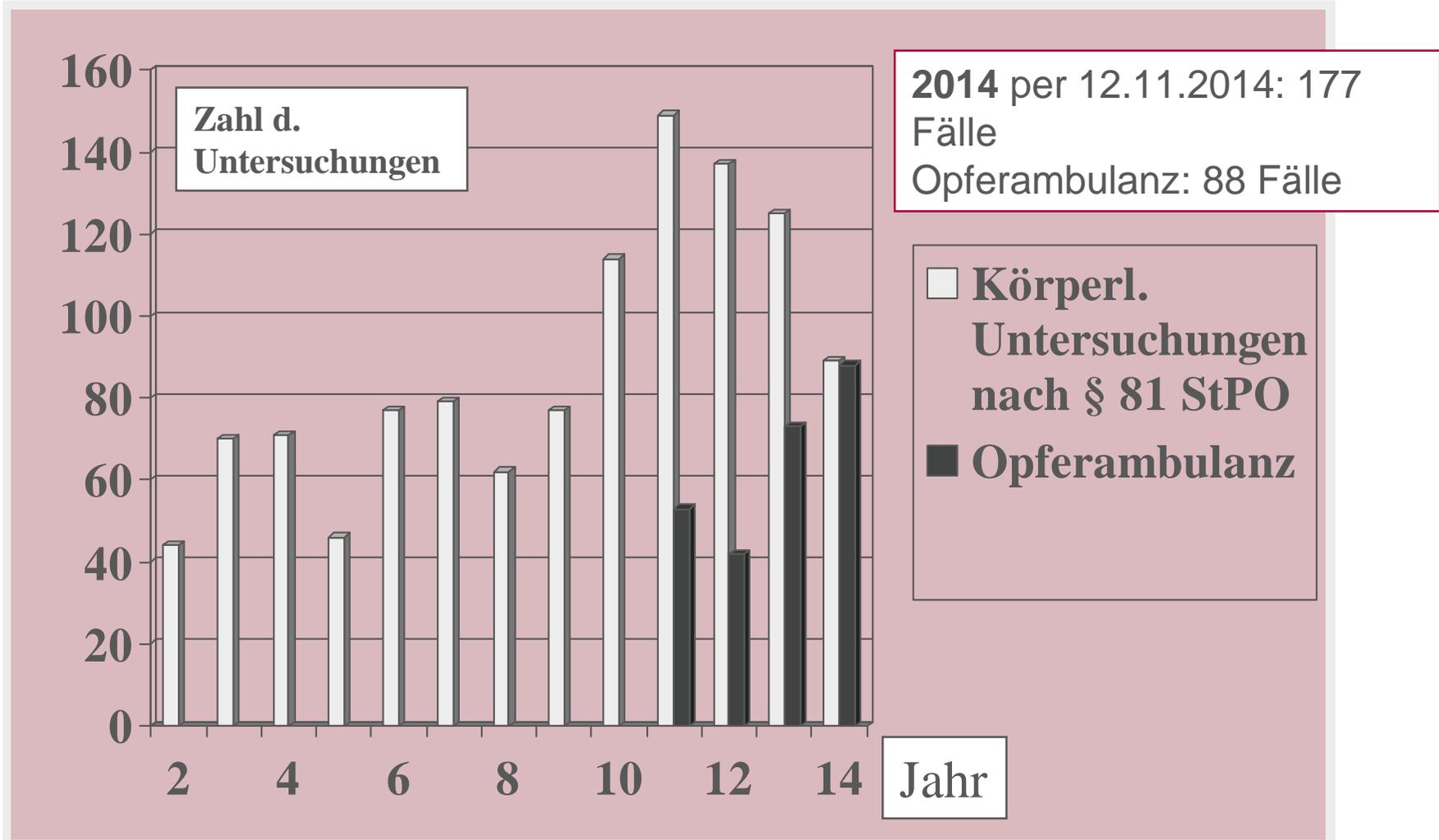
IfRM Greifswald:

Landgerichtsbezirke

Neubrandenburg & Stralsund



Rechtsmedizin Rostock



Opferambulanz Hamburg > 1000 p. a

Der Weg zur körperlichen Untersuchung I

(nach § 81 StPO)

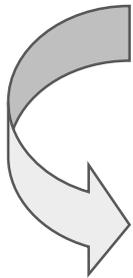
21

Körperliche Auseinandersetzung/ Misshandlung

Anzeige bei Polizei/ Staatsanwaltschaft
durch Opfer, behandelnde Ärzte, Angehörige, Dritte

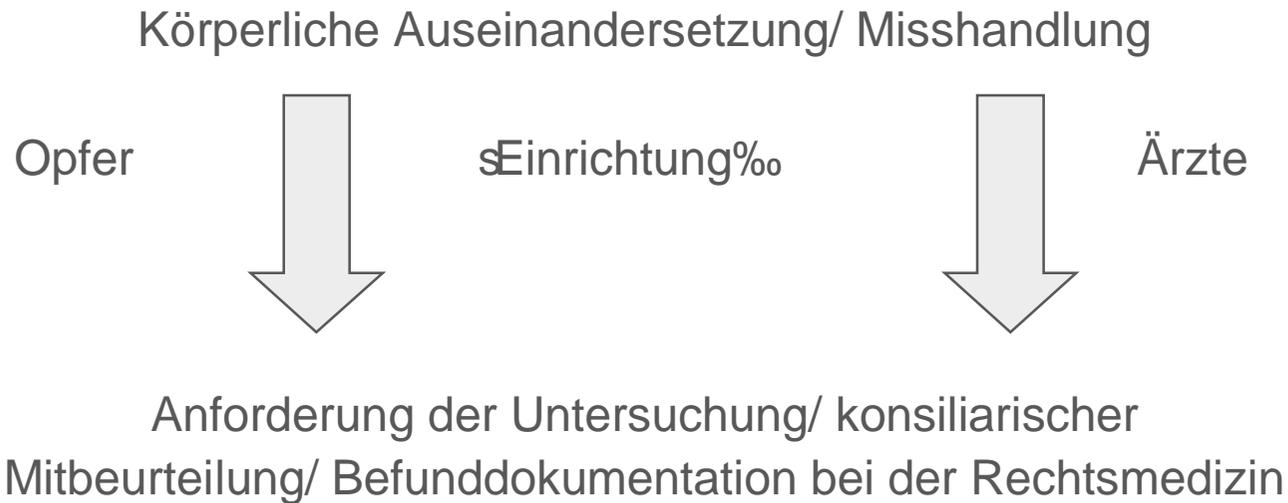
Mitteilung an die zuständige
Staatsanwaltschaft/ Bereitschaftsstaatsanwalt

Anforderung der Untersuchung bei der Rechtsmedizin
24 h / 7 Tage die Woche möglich



Der Weg zur körperlichen Untersuchung II

22



Auch 24 h / 7 Tage die Woche möglich

→ bis auf Weiteres/ vorbehaltlich **keine** Einschaltung der Ermittlungsbehörden!

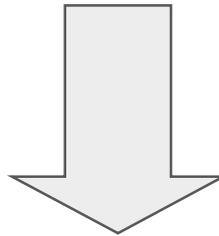
Möglichkeit der körperlichen Untersuchung und Dokumentation in ruhiger und medizinischer Atmosphäre direkt am Institut

→ keine Therapie! (Bei behandlungsbedürftigen Verletzungen . Vermittlung an ärztliche Kollegen der jeweiligen Fachrichtungen)

Der rechtsmedizinische Bereitschaftsdienst

24

Diensthabender Arzt ist **rund um die Uhr an allen 7 Tagen der Woche** für Untersuchungsanforderungen und Rückfragen erreichbar!



Diensthandy: 0172/ 9506148

Aufgaben der Rechtsmedizin bei der Untersuchung lebender Personen

1. Befunddokumentation
2. Befundbeurteilung

1. Befunddokumentation

- “ **Gerichtsfeste** Befunddokumentation bei Opfern UND ggf. Tatverdächtigen mittels Fotografie, Diktat, schriftlichen Notizen/Skizzen

- “ Spurensicherung (Abstriche, Körperflüssigkeiten etc.)

- “ Ärztliche Untersuchung: behandlungspflichtige Erkrankungen oder Verletzungen? Gewahrsamstauglichkeit?
 - Bei Bedarf Vermittlung an Kollegen der verschiedenen Fachrichtungen

Befunddokumentation - Unsere sAusrüstung%b



Befunddokumentation . Unsere sAusrüstung%bl

Name: _____ Az.: _____
Alter: _____ Geschlecht: _____ Körpermasse: _____

Hautabschürfungen, Kratzer, Vertrocknungen
Blutunterlaufungen, Ablederungen, Einblutungen, Quetschungen
Rißquetschwunden, Rißwunden, Stich- und Schnittverletzungen, offene Verletzungen
Frakturen, Fissuren, Luxationen

Prof. Dr. M. Graw
Institut für Rechtsmedizin, Universität München

Name: _____
geboren: _____
Datum: _____

Dr. Blumner

2. Befundbeurteilung/ Befundinterpretation

Beurteilung der erhobenen Befunde nach:

- “ Entstehungsmechanismus
- “ Plausibilität zum angegebenen Sachverhalt
- “ Entstehungszeitraum/ Alter der Verletzungen /Mehrzeitigkeit
- “ Erheblichkeit/ Schwere/ **Lebensgefährlichkeit**
- “ Bei Spuren: DNA - Analyse und Interpretation

Zusammenarbeit Jugendamt - Rechtsmediziner

30

- “ Telefonische Anfrage bei Verdachtsfällen und gemeinsame Entscheidung, ob, wann und wo eine Untersuchung durchgeführt werden soll
- “ Untersuchung des Kindes/ der (s) Jugendlichen
- “ Befunddokumentation
- “ Beratung und Diskussion über weiteres Vorgehen
- “ Ggf. Anzeige bei der Polizei

Zusammenarbeit Arzt - Rechtsmediziner

31

- “ Telefonische Konsultationsanforderung und Terminabsprache
- “ Untersuchung des Patienten
- “ Befunddokumentation
- “ Beratung und Diskussion über weiteres Vorgehen
- “ Ggf. Anzeige oder Information Jugendamt (durch Rechtsmediziner)

Gliederung

32

1. Rechtslage/ Studienlage zum Thema sGewalt gegen Kinder%
2. Aufgaben und Leistungsspektrum der Rechtsmedizin
- 3. Formen der Gewalteinwirkungen**
4. Erkennen von Misshandlungsfolgen

Formen der Gewalteinwirkungen

33

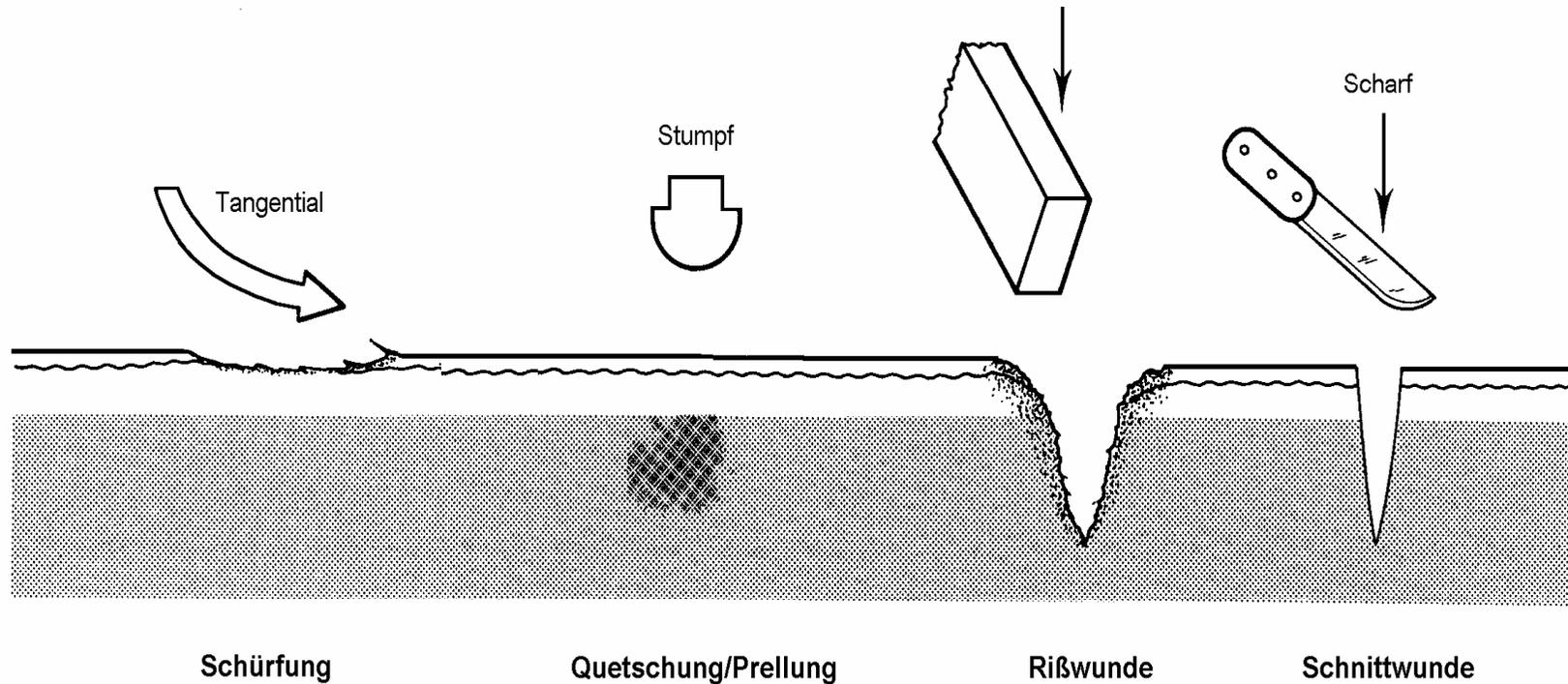
Körperliche Gewalt (Schläge, Tritte, Kneifen, Beißen, Schütteln, Stiche, Würgen, Drosseln, Vergiftung, Unterkühlung, Verbrennen, Verbrühen u.v.m.)

Seelische Gewalt (Ablehnung, Demütigung, Herabsetzung, Überforderung, Liebesentzug, Gleichgültigkeit, Zurücksetzen, Ignoranz, Isolation)

Vernachlässigung (mangelnde Pflege, Ernährung, Kleidung, Schutz, Akzeptanz, Betreuung, Geborgenheit)

Sex. Missbrauch / Vergewaltigung

Stumpfe Gewalt



Schüfung

35

Hämatom . Blutungen in Hautschichten

36

Schürfung und Hämatom

Geformtes Hämatom

Geformtes Hämatom - Tatwerkzeug

Gliederung

40

1. Rechtslage/ Studienlage zum Thema sGewalt gegen Kinder%
2. Aufgaben und Leistungsspektrum der Rechtsmedizin
3. Formen der Gewalteinwirkungen
- 4. Erkennen von Misshandlungsfolgen**

Wie erkennen wir?

Sturz

- “ Schürfwunden und Hautdurchtrennungen an den prominenten Strukturen (z.B. Stirn, Jochbogen, Nase, Kinn, Ellbogen, Knie)
- “ Lokalisation: Hutkrempe
- “ Wenige gleichartige Befunde

Wie erkennen wir?

Schlag mit Handfläche/Faust

- “ Hautrötungen, Quetsch-Risswunden und Hämatome auch in tief%o liegenden Bereichen
- “ Monokel . Brillenhämatome
- “ Mundschleimhautverletzungen
- “ Viele Befunde wechselnder Intensität, unterschiedlicher Lokalisation

Wie erkennen wir?

Schlagen mit Werkzeugen

- “ Regelhaft charakteristisch geformte Befunde (Teilkonturen des Schlagwerkzeuges, Profilabdrücke von Schuhen, Doppelkonturen nach Stocks Schlag)
- “ Lokalisation: oft Kopf, Rumpf, Gesäß aber auch Abwehrverletzungen an typischer Lokalisation

Stockschläge

Wie erkennen wir?

45

Bissverletzungen

Wie unterscheiden wir?

46

Bissverletzungen
sMilchgebiss%vs. Erwachsenengebiss

Verletzungslokalisation fremde Gewalt/ Sturz

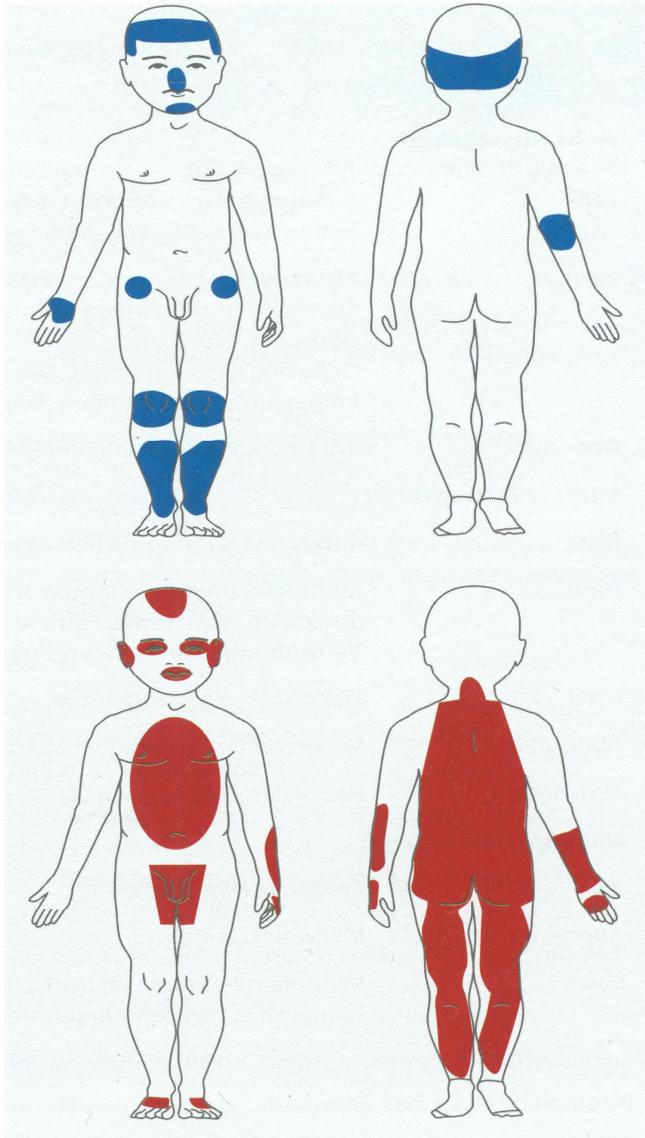


Abb. Aus Dettmeyer/Verhoff . Rechtsmedizin

Fallbeispiele Schlagen

Kindesmisshandlung

49

sOhrfeige%
Schläge mit der
flachen Hand

Kindesmisshandlung

50

Schläge mit Kleiderbügelstange

Fallbeispiele Drosseln/Würgen

in Gesichtern lesen ð

Kindesmisshandlung: Täter-Opfer-Bezug

53

70 %: leibliche Eltern

- “ aktives Handeln → männliche Dominanz
- “ Vernachlässigung → weibliche Dominanz

30 %: andere Obhutspflichtige

- “ Lebenspartner
- “ Geschwister
- “ Sonstige betreuende Personen

→ Kriminalität im sozialen Nahbereich

Kindesmisshandlung - Checkliste

54

Suspekte Anamnese

- “ Episodenreiche Vorgeschichte
- “ Großes zeitliches Intervall: Verletzung/ Therapie
- “ Wechsel von Pflegeplätzen / Arztwechsel
- “ Arztvisite durch Drittpersonen

Allgemeinzustand

- “ Schlechter Pflegezustand
- “ Psychische und physische Retardierung
- “ Psychische Auffälligkeiten
(Verschlossenheit, Indolenz, Distanzverlust)

Äußere Befunde

- “ Mehrzeitige, atypisch lokalisierte Hämatome
- “ Kopf: Alopezien, Narben (Platzwunden), Ohrmuscheleinrisse, konjunktivale Blutungen
- “ Bewegungseinschränkungen
- “ Schwellungen, Deformitäten der Extremitäten
- “ Stockschläge (Doppelkonturen, relativ selten)
- “ Bissverletzungen (oval bis rundlich)

Fazit I

- “ Beachten des rechtlichen Handlungsrahmens, Schweigepflichten
- “ Keine vorschnellen Interpretationen beim Verdacht auf Kindesmisshandlung!
- “ Nicht von Begleitpersonen (Eltern, Amtspersonen, Ärzte ò) unter Druck setzen/ beeinflussen lassen
- “ Befunde im Zweifel mit Rechtsmediziner besprechen
- “ Sicherheit durch Schulung/ Fortbildung erreichen

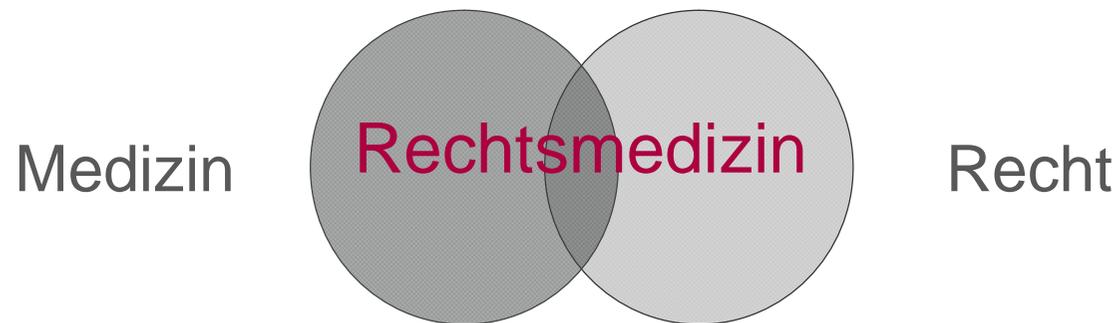
Fazit II

Wann lohnt es sich, rechtsmedizinisch untersuchen zu lassen?

- “ Bei allen sichtbaren Folgen von äußerer Gewalteinwirkung - mit dem bloßen Auge und röntgenologisch
- “ (Zur Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt)

Fazit III

Wann lohnt es sich, Kontakt zur Rechtsmedizin aufzunehmen?



ZEITNAH

Bei Kombinationen von medizinischen und rechtlichen Problemstellungen

“ Artikel:

Rechtsmedizinische Befunddokumentation nach Körperverletzungen
(Ärzteblatt MV 10/2014)

“ Buch:

Hermann et al: Kindesmisshandlung: Medizinische Diagnostik,
Intervention und rechtliche Grundlagen (Springer Verlag)

“ Praxisleitfaden:

Gewalt gegen Kinder (Leitfäden für Pädagogen und Ärzte, Techniker
Krankenkasse 2013)

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit!

